

mybet Holding SE Jägersberg 23 24103 Kiel

Die Präsidentin des Landtags Nordrhein- Westfalen  
Frau Carina Gödecke  
Landtag Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 16. WAHLPERIODE <b>NEUDRUCK STELLUNGNAHME 16/36</b> Alle Abg
--

Kiel, 27. August 2012

**Öffentliche Anhörung des Hauptausschusses und des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales zum Gesetz der Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (1. Glücksspieländerungsstaatsvertrag) Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/17 am 06. September 2012**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

vielen Dank für die Einladung zur Stellungnahme zu Ihrem oben genannten Gesetzentwurf.

In unserer schriftlichen Stellungnahme wollen wir auf einige Punkte ihres umfangreichen Fragenkataloges eingehen. Wir beziehen uns dabei in erster Linie auf Fragen, die uns als in der Glücksspielindustrie tätiges Unternehmen direkt betreffen.

## **I. Grundsätzliche rechtliche und wirtschaftliche Einschätzungen**

### **Frage 1: Wie wahrscheinlich ist es, dass die Deutsche Reglementierung gegen die Freizügigkeit in der EU Bestand haben kann?**

Aus unserer Sicht verstoßen auch der neue Glücksspieländerungsstaatsvertrag und das dazugehörige Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen gegen die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit in Europa. Bereits im ersten Glücksspielstaatsvertrag von 2008 wurden vergleichbare Regelungen definiert, die dann anschließend vom Europäischen Gerichtshof in seiner Entscheidung vom September 2010 für nicht anwendbar erklärt wurden.

mybet Holding SE Jägersberg 23 24103 Kiel

tel 0431.88 10 4-0 fax 0431.88 10 4-40 info@mybet.com www.mybet-se.com Amtsgericht Kiel HRB 12361 KI

Vorstand Mathias Dahms (Sprecher) Stefan Hänel Aufsichtsratsvorsitzende Antje Stoltenberg

USt.-ID DE 1 99 06 46 03

Der Glücksspieländerungsstaatsvertrag und das dazugehörige Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein–Westfalen behält die grundsätzlich restriktive Ausrichtung des ersten Glücksspielstaatsvertrages bei, korrigiert diesen in einigen marginalen Punkten, schafft es aber nicht, das grundsätzlich vom EuGH angesprochene Problem der Inkohärenz aus der Welt zu schaffen. Der EuGH hat in seinem richtungsweisenden Urteil wiederholt auf die Notwendigkeit der Rechtfertigung der Einschränkung von europäischen Grundfreiheiten hingewiesen. Diese erhebliche Rechtfertigungsnotwendigkeit wird weder vom Glücksspieländerungsstaatsvertrag, seiner Begründung noch vom Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen erfüllt.

**Frage 2: Wie bewerten Sie den ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag und den Entwurf des nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetzes allgemein? Was bedeutet aus Ihrer Sicht die Novellierung des Glücksspielrechts?**

Die unbestrittenen Rechtsmängel des ersten Glücksspielstaatsvertrages haben im Nachgang zu dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes dazu geführt, dass es faktisch keine Regulierung zum Glücksspielwesen in Deutschland seit dem September 2010 gab. Die Europarechtswidrigkeit des vorhandenen Rechts hat es den Behörden nicht erlaubt, das Recht in angemessenen Umfang zu exekutieren. Es ist zu befürchten, dass dies mit dem neuen Gesetzentwurf erneut der Fall sein wird. Die zunächst offenkundigen Erleichterungen oder Verbesserungen gegenüber dem alten Recht, wie z.B. die Wiederöffnung des Internets oder die Zulassung privater Sportwettanbieter, erscheinen vor dem Hintergrund der tatsächlichen Ausgestaltung der neuen Regeln als reine Feigenblattaktionen.

Die grundsätzliche Ausrichtung der Regulierung ist nach wie vor restriktiv. Es wird versucht, das staatliche Monopol im Lotteriebereich zu manifestieren und private Wettbewerbsangebote, sei es im Bereich der Lotterievermittlung oder der privaten Sportwettangebote, so stark wie möglich zu reglementieren, um so die staatlichen Anbieter in unzulässiger Weise zu bevorzugen. Diese Form der Diskriminierung wird einer der Hauptangriffspunkte in der zukünftigen rechtlichen Auseinandersetzung zur neuen Glücksspielregulierung in Deutschland werden.

Die EU-Kommission hat in ihren vielfältigen Stellungnahmen bereits diese grundsätzlich restriktive Ausrichtung der neuen Regulierung kritisiert. Zu unserem großen Bedauern sind die Bundesländer auf diese Kritik kaum eingegangen. Dass es auch anders geht, zeigt das aktuelle Glücksspielgesetz in Schleswig-Holstein: Dieses Gesetz wurde von der EU-Kommission ohne wesentliche Kritikpunkte akzeptiert, ist seit Beginn dieses Jahres in Kraft und im Mai 2012 wurden die ersten Sportwettlizenzen nach diesem Gesetz in Schleswig-Holstein erteilt. Auch wenn die neue Landesregierung in Kiel entschieden hat, dieses Gesetz wieder zu ändern und dem Glücksspieländerungsstaatsvertrag beizutreten, so zeigt das schleswig-holsteinische Gesetz dennoch, dass eine Regulierung mit einer deutlich liberaleren Grundausrichtung funktionieren kann. Daraus ergibt sich für die übrigen Bundesländer ein erneuter, erheblicher Rechtfertigungsdruck für die deutlich restriktivere Regulierung im Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag.

Aus diesen Gründen gehen wir weiterhin von einer europarechtswidrigen Ausgestaltung der deutschen Glücksspielregulierung aus und erwarten, dass der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag spätestens im Jahr 2014 vom Europäischen Gerichtshof wieder aufgehoben wird.

Wir fordern den Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die anderen Bundesländer auf, diesen politischen, juristischen und wirtschaftlichen Irrweg zu verlassen und in der Glücksspielregulierung in Deutschland einen völlig neuen Ansatz zu wählen, der sich z.B. am Glücksspielgesetz in Schleswig-Holstein orientieren kann. Auch die Modelle anderer europäischer Länder können als Beispiele gelten. Hierzu ist allerdings ein völlig neuer Ansatz notwendig und es ist wenig hilfreich, wie jetzt geschehen, an einem bereits gescheiterten Gesetz kosmetische Änderungen vorzunehmen.

Die Beibehaltung des restriktiven Regulierungsmodells und die mangelhafte Korrektur der Rechtsfehler des ersten Glücksspielstaatsvertrages führen nun auch zu einer massiven Gefährdung des Lotteriemonopols. Am Lotteriemonopol in Deutschland wollen grundsätzlich alle Marktteilnehmer festhalten. Da es aber weiterhin mit einer nicht zutreffenden Suchtannahme für Lotterien begründet wird, besteht die große Gefahr, dass die im Glücksspieländerungsstaatsvertrag fortgeschriebenen Rechtsfehler in naher Zukunft auch zu einer Aufhebung des Lotteriemonopols in Deutschland führen. Davor möchten wir ausdrücklich warnen. Die Trennung der Glücksspielbereiche für Lotterien und Sportwetten wäre der rechtstechnisch sicherere Weg gewesen.

## **Frage 11: Welche Auswirkungen hätte eine Ablehnung des ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages aus Ihrer Sicht auf die zukünftigen Gestaltungsmöglichkeiten der Länder im Bereich des Glücksspielwesens?**

Die Ablehnung des vorliegenden Gesetzentwurfes durch den Landtag Nordrhein-Westfalen würde die bevorstehende Aufhebung des Gesetzes durch den Europäischen Gerichtshof innerhalb der nächsten 2 Jahre vorweg nehmen. Dies würde bereits heute eine angemessene, sinnvolle und offene Diskussion ermöglichen, wie das Glücksspiel in Deutschland im Sinne aller Beteiligten reguliert werden kann. Die Diskussionen der letzten Jahre haben gezeigt, dass es den Ländern nicht gelingt in dieser komplexen Materie eine grundsätzliche Verständigung zu erzielen. Das Ergebnis ist ein fauler Kompromiss, der weder den Bedürfnissen der Verbraucher, den Spielsüchtigen, der Marktteilnehmer auf staatliche und privater Seite sowie des Fiskus und der Destinatäre gerecht wird. Aus unserer Sicht wäre es wünschenswert, wenn der Bund in Zukunft diese komplexe Materie regulieren würde, insbesondere, da bereits einige Bereiche des Glücksspiels, wie z.B. das gewerbliche Automatenspiel und die Pferdewetten, grundsätzlich durch den Bund reguliert sind. Wenn der Bund die grundsätzliche Regulierung übernehme, würde sich für die Länder auf der Einnahmenseite nichts zum Negativen verändern. Den Ländern stehen bereits heute 100% der Einnahmen aus dem Rennwettlotteriegesetz zu, diese könnten durch einen liberaleren Regulierungsansatz aus unserer Sicht gegenüber der heutigen Situation deutlich gesteigert werden.

## **Frage 14: Welche arbeitsmarktpolitischen Auswirkungen sind bei Inkrafttreten des ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages und des Ausführungsgesetzes zu erwarten?**

Im Gesetzentwurf und seiner Begründung wird davon ausgegangen, dass, gemäß der Evaluierung aus dem Jahr 2010, es in Deutschland etwa 2.000 Wettvermittlungsstellen gibt. Davon würde etwa ein Viertel auf das Gebiet von Nordrhein-Westfalen entfallen. So wird in der Begründung eine maximale Zahl von Wettvermittlungsstellen zwischen 500-600 in Nordrhein-Westfalen in Aussicht gestellt. Es ist allerdings festzustellen, dass dieser Teil der Evaluierung unvollständig und nicht mehr aktuell ist. Wir gehen davon aus, dass es heute in Nordrhein-Westfalen zwischen 1.000-1.500 Wettvermittlungsstellen gibt. In diesen Wettvermittlungsstellen sind je zwischen 4 und 6 Mitarbeitern beschäftigt. Das entspricht einer Zahl zwischen 4.000 bis 9.000 Beschäftigten, die primär dem Segment der Geringqualifizierten mit Migrationshintergrund zuzuordnen sind. Bei einer deutlichen Reduktion der heutigen Zahl von Wettannahmestellen durch das neue Ausführungsgesetz ergibt sich also eine Zahl zwischen 3.000 und 6.000 Personen, die durch diese Entscheidung ihren Arbeitsplatz verlieren. Im bundesweiten Vergleich können diese Zahlen mit dem Faktor vier multipliziert werden.

## **Frage 16: Sehen Sie bei dem Entwurf des Ausführungsgesetzes Verbesserungs- bzw. Änderungsbedarf? Wenn ja, wo?**

Wie oben bereits erwähnt gibt es nach unseren Schätzungen in Nordrhein-Westfalen heute zwischen 1.000-1.500 bislang nicht genehmigte Wettvermittlungsstellen. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass in allen Lottoannahmestellen, dies sind etwa 3.600 in NRW, auch in Zukunft Oddset Sportwetten angeboten werden dürfen.

Der Gesetzgeber muss beachten, dass es hier zu einer erheblichen Diskriminierung privater Anbieter in Nordrhein-Westfalen kommt. Daher empfehlen wir, ähnlich wie es auch in anderen Bundesländern festgelegt wurde, die Zahl der erlaubten Wettvermittlungsstellen an der Zahl der Lottoannahmestellen in Nordrhein-Westfalen zu orientieren. Das würde bedeuten, die Zahl der Wettvermittlungsstellen in NRW, die im Verordnungswege festgelegt werden soll, müsste auf 3.600 begrenzt werden.

## **II. Rechtliche Einzelfragen**

Zu diesem Komplex möchten wir eine grundsätzliche Bemerkung abgeben:

Offensichtlich sind die Behörden in Nordrhein-Westfalen der Ansicht, dass die bislang mangelhafte Durchsetzung des ersten Glücksspielstaatsvertrages ausschließlich an fehlenden Rechtsmitteln für die Behörden zur Durchsetzung dieser Regulierung gelegen hat. Das ist grundsätzlich falsch.



Die bisher mangelhafte Durchsetzbarkeit des alten Rechts lag stattdessen an einer grundsätzlichen Fehleinschätzung der Bedeutung des Europarechts, insbesondere der europäischen Grundfreiheiten, und daran hat sich bis heute auch nichts geändert.

### **III. Spieler- und Jugendschutz/ Suchtprävention und -bekämpfung**

Auch zu diesem Punkt eine grundsätzliche Anmerkung:

Das Phänomen der Suchtprävention im Glücksspielbereich ist in Deutschland zu dem Zeitpunkt auf die Tagesordnung gekommen, als das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 27. März 2006 zum Deutschen Sportwettmonopol den Bundesländern vor der Liberalisierung des Sportwettmarktes einzig den Ausweg zugestanden hat, das staatliche Monopol mit dem Schutz der Volksgesundheit, d.h. dem Bekämpfen der Spielsucht zu begründen. Seitdem muss das Argument der Spielsuchtbekämpfung als alleinige Begründung für die Manifestation des staatlichen Glücksspielmonopols herhalten. Der Europäische Gerichtshof hat dies in seinen Entscheidungen vom 8.9.2010 schonungslos offen gelegt.

Trotzdem halten die Autoren des Glücksspieländerungsstaatsvertrages vom Grundsatz her an dieser Position fest, obwohl z.B. das schleswig-holsteinische Glücksspielgesetz oder auch der Alternativentwurf des Deutsche Olympischen Sportbundes (DOSB) zum Glücksspieländerungsstaatsvertrag alternative Wege zur Monopolbegründung aufgezeigt haben.

Wir wollen an dieser Stelle nicht negieren, dass es im Bereich Glücksspiel, je nach Glücksspielart in unterschiedlicher Ausprägung, vereinzelt zu Suchtproblemen kommt. Die daraus resultierende restriktive Grundhaltung des Glücksspieländerungsstaatsvertrages und des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen führen allerdings zu derartigen Beschränkungen und Einschränkungen von Grundfreiheiten, die deutlich überzogen und unangemessen sind.

### **V. Sportwetten**

#### **Frage 1: Wie bewerten Sie die in § 10a des ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages geschaffene Experimentierklausel für Sportwetten und das darin verankerte Konzessionssystem?**

Das Konzessionssystem, wie es der erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag regelt, ist ein erster Einstieg für private Anbieter in den bislang staatlich dominierten Glücksspielmarkt in Deutschland. Unsere Unternehmensgruppe wird sich um eine Konzession nach diesem System bewerben. Allerdings halten wir wesentliche Teile des Konzessionsmodells, soweit sie bislang bekannt sind, für



nicht geeignet, um den zukünftigen Sportwettenmarkt in Deutschland wirksam zu regulieren.

Eine wirksame Regulierung drückt sich in einem entsprechend hohen Regulierungsgrad, d.h. dem Anteil des über das Konzessionsmodell abgewickelten Sportwettenmarkts gegenüber dem weiterhin im Schwarzmarkt befindlichen Markts der ausländischen, nicht lizenzierten Anbieter, aus. Es ist aktuell zu befürchten, dass sich der am Ende erzielte Regulierungsgrad in Deutschland nur unwesentlich verändern wird. Vergleichbare Restriktionen, wie sie z.B. Frankreich 2010 eingeführt hat, haben dort zu einem Regulierungsgrad zwischen 20-30% geführt. Ähnliches ist für Deutschland für die Zukunft zu befürchten. Aktuell beträgt der Regulierungsgrad in Deutschland etwa 3-4 %. Angesichts dieser Tatsache wäre ein Regulierungsgrad von 30% natürlich schon ein großer Erfolg, es ist aber zu befürchten, dass die lizenzierten Unternehmen in diesem Fall nach relativ kurzer Zeit ihre Genehmigungen wieder zurück geben, weil sie feststellen, dass sie mit den unlizenzierten Anbietern aus dem Ausland im Wettbewerb nicht bestehen können.

Insofern wird also die Schlüsselfrage sein, ob es seitens der Marktteilnehmer und der Behörden gelingen wird, die nicht lizenzierten Marktteilnehmer aus dem Ausland auszugrenzen. Aus verständlichen politischen Gründen hat man bereits frühzeitig auf die Einführung von Internetblockaden gegenüber ausländischen Anbietern verzichtet. Der Staatsvertrag lässt also nur noch das sogenannte „financial blocking“, d.h. die Blockade von Finanztransaktionen im Bereich des Zahlungsverkehrs an nicht genehmigte Glücksspielanbieter, zu. Auch hier gibt es erhebliche verfassungs- und europarechtliche Bedenken, die eine Durchsetzbarkeit dieser Restriktion fraglich erscheinen lassen.

Dem gegenüber steht wieder das Modell des schleswig-holsteinischen Glücksspielgesetzes, das sich sehr am dänischen Regulierungsmodell orientiert. Die dänische Glücksspielaufsichtsbehörde SKAT geht heute davon aus, dass es gelungen ist, einen Regulierungsgrad von über 90 % für das Internetglücksspiel zu erreichen. Dies sollten sich die deutschen Bundesländer als Vorbild nehmen.

Das im Glücksspieländerungsstaatsvertrag vorgeschlagene Konzessionsmodell für Sportwetten im Rahmen einer Experimentierklausel ist wiederum ein typischer politischer Kompromiss. Der Weg über die Experimentierklausel ermöglichte es den strikten Monopolbefürwortern das Gesicht zu wahren, denn man kann ja vom Grundsatz her wieder relativ kurzfristig wieder auf das alte Monopolmodell zurück schwenken. Trotzdem geht heute in Deutschland jeder davon aus, dass dies niemals der Fall sein wird.

Die Beschränkung auf 20 Sportwettkonzessionen in Deutschland ist vollkommen willkürlich. Die Positionen der einzelnen Bundesländer im Rahmen der Beratungen reichten von 3 Konzessionen bundesweit bis zu einem Wegfall der zahlenmäßigen Beschränkung, wie ihn auch die Europäische Kommission gefordert hat. Für die jetzt gefundene Kompromisszahl 20 gibt es keine stichhaltige Begründung. Daher gehen wir davon aus, dass, wenn es tatsächlich mehr als 20 Interessenten geben sollte, der 21. Interessent keine Probleme haben wird, sich seine Konzession vor



den Gerichten zu erstreiten. Insofern ist diese Beschränkung aus unserer Sicht irrelevant.

**Frage 2: Wie beurteilen Sie es gerade im Hinblick auf die Situation und die Planungssicherheit der Konzessionäre, dass die Experimentierklausel 7 Jahre nach Inkrafttreten des ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages automatisch ausläuft?**

Wie oben bereits dargelegt, gehen wir nicht davon aus, dass die jetzt vorgelegte Regulierung einen Zeitraum von 7 Jahren überdauern wird.

**Frage 3: Worin liegt für Sie der Unterschied zwischen einer Sportwette auf Pferderennen und einer Wette auf ein Formel 1- Rennen?**

Wir könnten an dieser Stelle umfangreich darlegen, wie sich in den letzten 100 Jahren die Pferdewette international entwickelt hat und welche unterschiedlichen Wettformen es auf Formel 1- Rennen gibt. Dies ist vermutlich aber an dieser Stelle aber nicht gemeint. Vom Grundsatz her sind beides Wetten auf sportliche Veranstaltungen, die von international anerkannten Organisationen und Verbänden nach transparenten Regeln und Standards durchgeführt werden. Insofern ist es unverständlich, dass der private Pferdebuchmacher seit 1922 in Deutschland konzessioniert werden kann, die private Sportwette aber erst jetzt in sehr beschränktem Umfang durch den Glücksspieländerungsstaatsvertrag erlaubt werden soll. Die Zahl der Pferdebuchmacher in Deutschland ist im Übrigen zahlenmäßig nicht begrenzt.

## **VI. Casinospiele**

**Frage 1: Wir beurteilen Sie es insbesondere im Hinblick auf die Europarechtskonformität des ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags, dass das Angebot an Casinospielen einschließlich Poker auch in Zukunft auf die Spielbanken begrenzt bleibt, während es für Sportwetten eine Experimentierklausel mit einem Konzessionssystem gibt?**

Hier hat sich wieder einmal das Monopoldenken einiger wichtiger Bundesländer durchgesetzt. Es wird weiterhin das Ziel verfolgt, die bestehenden in staatlichem Besitz befindlichen Spielbankengesellschaften zu schützen und privaten Wettbewerb weiter auszugrenzen. Wenn man betrachtet, dass Poker- und Casinospiele im Internet in Deutschland inzwischen ein Marktvolumen erreicht haben, das von den Bruttospielerträgen her größer ist als das der Sportwette, erscheint deren Verbot geradezu absurd. Dies ist insbesondere angesichts des Kohärenzgebots des Europarechts fragwürdig, wirft aber auch erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken auf, wenn man z. B. nur an den Gleichbehandlungsgrundsatz denkt.

## VIII. Internet

### **Frage 1: Wie bewerten Sie es, dass künftig der Eigenvertrieb und die Vermittlung von Lotterien sowie die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten im Internet unter den Voraussetzungen von § 4 Abs. 5 erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag erlaubt sind ?**

Die Wiederöffnung des Internets ist grundsätzlich zu begrüßen. Damit korrigieren die Bundesländer einen Fehler des ersten Glücksspielstaatsvertrages. Dieser hatte zum Ziel, möglichst umfangreich private Anbieter, die insbesondere im Internet stark waren, aus dem Deutschen Glücksspielmarkt auszugrenzen. Dies ist angesichts der oben genannten Realitäten vollständig gescheitert. Insofern ist eine Wiederöffnung des Internets nur konsequent.

### **Frage 2: Ist die kontrollierte Wiederzulassung des Vertriebsweges Internet für die genannten Glücksspiele geeignet, um die steigende Tendenz unerlaubten Glücksspiels im Internet einzudämmen und zu bekämpfen?**

Wie zuvor bereits dargelegt, ist das wesentliche Kriterium für die Beantwortung dieser Frage der Regulierungsgrad, der mit der neuen Gesetzgebung erreicht wird. Grundsätzlich lässt sich sagen, dass eine zu restriktive Regulierung dazu führen wird, dass die Spielteilnehmer auch in Zukunft verstärkt bei Onlineangeboten im Ausland spielen werden. Dies hat zur Folge, dass die Ziele des Spieler- und Jugendschutzes sowie der Suchtbekämpfung auf der einen Seite und auch des fiskalischen Interesses des Staates auf der anderen Seite nicht erreicht werden. Dies ist weder im Sinne der betroffenen Verbraucher, Marktteilnehmer noch des Staates.

### **Frage 3: Wie bewerten Sie es, dass die Veranstaltungen und Vermittlung aller anderen Glücksspiele im Internet weiterhin verboten bleiben?**

Hierzu haben wir bereits ausgeführt, dass wir ein Verbot von Poker- und Casinospielen im Internet sowohl aus europarechtlichen als auch aus verfassungsrechtlichen Erwägungen für sehr problematisch halten.

### **Frage 4: Was erwarten Sie vor diesem Hintergrund für die weitere Entwicklung von Glücksspielen im Internet?**

Wir gehen davon aus, dass es auch in Zukunft einen großen Schwarzmarkt im Bereich Poker und Casino aber auch bei den Sportwetten im Internet in Deutschland geben wird. Schon heute ist Deutschland der zweitgrößte Pokermarkt der Welt und er spielt sich im Wesentlichen im Internet ab. Wir fordern den Landtag in Nordrhein-Westfalen auf, sich den Realitäten zu stellen und nicht die Augen vor dem wachsenden Glücksspielmarkt im Internet zu verschließen. Es gibt breite Bevölkerungsgruppen, die diese Dienstleistungen nachfragen. Daher ist es sinnvoll, statt eines Verbots, eine kontrollierte Öffnung auch des Online-Casino- und Pokermarktes in Deutschland in Erwägung zu ziehen und durchzuführen. Auch hier sei wieder das schleswig-holsteinische



Glücksspielgesetz als Beispiel herangezogen, welches in kontrolliertem Umfang die Lizenzierung von Poker- und Casinoangeboten im Internet, ermöglicht. Dies gilt natürlich nicht nur für die privaten Online-Anbieter, sondern auch für die staatliche Spielbankengesellschaft in Schleswig-Holstein, der damit neue, für sie wichtige Vertriebswege erschlossen werden.

**Frage 5: Die Anzahl der Konzessionen im Internet soll auf 20 Anbieter beschränkt sein. Welche Auswahlkriterien halten Sie hier für sinnvoll? Mit welcher Begründung soll Ihrer Meinung nach dem 21. Anbieter abgesagt werden? Gleicht ein Absage nicht einem Berufsverbot?**

Diese Frage haben wir oben bereits beantwortet und wir gehen davon aus, dass der 21. Bewerber vergleichsweise leicht seine Ansprüche vor den Gerichten durchsetzen wird.

**Frage 6: Warum sollten sich Anbieter sich einer der 20 Lizenzen sichern und nicht weiterhin aus dem Ausland agieren? Wie bewerten Sie die Meinung, dass nur die Einführung von Netzsperrern hier tatsächlich Druck auf die Anbieter ausüben könnte ihr Angebot zu konzessionieren?**

Netzsperrern haben sich in den letzten Jahren grundsätzlich als untaugliches Mittel herausgestellt, um unerwünschte Inhalte im Internet zu reglementieren. In den Diskussionsfeldern „Kinderpornographie“ und „Rechtsextremismus“ ist es nicht gelungen mit Hilfe von Netzsperrern grundsätzlich solche Angebote aus dem Internet zu verbannen.

Es ist technisch relativ einfach möglich, derartige Sperrern zu umgehen und über alternative Wege die entsprechenden Angebote zu erreichen.

Das gilt auch für die technische Blockade von Internet-Glücksspielen. Für Verbraucher, die derartige Angebote nutzen wollen, wird es immer wieder Hilfsmittel und Dienstleister geben, mit deren Hilfe sie die entsprechenden Beschränkungen umgehen können. Insofern halten wir es für erforderlich, den illegalen Angeboten ein staatlich reguliertes, legales Angebot durch in Deutschland konzessionierte Glücksspielanbieter entgegenzusetzen.

**Frage 7: Wie viele Süchtige von Online- Glücksspiel gibt es ? Gibt es belastbare Zahlen oder Studien? Wie sieht der Vergleich zu Automatenpielsüchtigen aus? Besteht Grund zu der Annahme, dass Online-Spielsucht in seinen Auswirkungen schlimmer als Automatenpielsucht ist?**

Wir können zu dieser Frage nur Einschätzungen aus den Erfahrungen der von unseren Tochtergesellschaften betriebenen Online-Plattformen geben. Es ist international inzwischen üblich auf den Online-Glücksspielplattformen sowohl die Möglichkeit der Selbstsperre, sogenannte „cool down“- Phasen oder auch Hinweise zu entsprechenden Suchthilfe- und Präventionseinrichtungen anzubieten. Dazu gibt es auf den Internetseiten umfangreiches Informationsmaterial und z.B. einen Fragebogen zur Selbsteinschätzung, den wir gemeinsam mit der Universität Bremen entwickelt haben. Vergleichbare Angebote sind bei allen renommierten Glücksspielanbietern international inzwischen üblich. Auf den von unseren



Tochtergesellschaften betriebenen Angeboten ist es in den letzten Jahren zu einer kleinen zweistelligen Zahl von Selbstsperrungen gekommen.

**Frage 8: Warum kann die Spielsucht durch die Vergabe von Lizenzen reduziert werden? Sollten weniger Leute spielsüchtig sein, wenn es weniger Anbieter gibt? Warum sollten die Auswirkungen einer Spielsucht geringer sein?**

Die Vergabe von Lizenzen in Deutschland hat den Vorteil, dass auch deutsche Suchthilfe- und Präventionseinrichtungen in die Glücksspielangebote integriert werden können und somit leichter Hilfe für betroffene Spieler zu Verfügung steht. Im Austausch mit derartigen Organisationen können die lizenzierten Spielanbieter ihre Einrichtungen zur Vorbeugung und die Möglichkeiten zur Früherkennung von Suchtproblematiken optimieren. Eine Beschränkung der Zahl der Anbieter führt im Gegensatz dazu zu einer Verdrängung der Spielteilnehmer zu ausländischen, nicht lizenzierten Angeboten.

**Frage 9: Wie schätzen Sie das Wissen beim Gesetzgeber darüber ein, dass sich eine technische Sperre nicht durchsetzen lässt? Sind solche Sperren sinnvoll, wenn sie sich umgehen lassen und eine Beeinträchtigung der Freiheit im Netz darstellen?**

Die Diskussionen der letzten Jahre haben deutlich gezeigt, dass Netzsperrungen weder politisch noch gesellschaftlich durchsetzbar sind. Die leichte Umgehbarkeit von Netzsperrungen wurde mehrfach nachgewiesen und von allen wesentlichen technischen Experten werden die Netzsperrungen als untaugliches Mittel zur Bekämpfung unerwünschter Inhalte im Internet angesehen. Auch aus diesem Grund hat sich die Bundesregierung z. B. beim Thema Kinderpornographie für den Grundsatz „Löschen statt Sperren“ entschieden. Es soll also eher versucht werden, unerwünschte Inhalte aus dem Internet zu löschen statt die Zugangswege dorthin zu blockieren. Dies ist aus unserer Sicht die in jedem Fall zu bevorzugende Vorgehensweise.

## **IX. Finanzielle Auswirkungen**

**Frage 7: Wie bewerten Sie die Annahme, dass eine Steuer von 5% auf den Wetteinsatz dazu führen wird, dass die im internationalen Wettbewerb stehenden Unternehmen in das europäische Ausland abwandern werden?**

Am 01. Juli 2012 ist die Neuregelung des Rennwettlotteriegesetzes (RWLG) in Kraft getreten, die grundsätzlich eine Besteuerung von in- und ausländischen Wettveranstaltern in Höhe von 5 % auf den Wetteinsatz vorsieht. Aufgrund dieser Neuregelung haben sich bereits einige europäische Wettanbieter vom deutschen Markt zurückgezogen. Die in Deutschland tätigen Tochtergesellschaften unserer Unternehmensgruppe führen seit dem 01. Juli 2012 die Steuer gemäß RWLG auf alle deutschen Sportwettumsätze an den Fiskus ab. Erste Angaben zu



Veränderungen des Marktverhaltens können heute aufgrund des kurzen Zeitraums der Gültigkeit des neuen Gesetzes noch nicht gemacht werden.

Die Erfahrungen in anderen europäischen Ländern, z.B. in Frankreich oder Italien, zeigen aber, dass eine hohe Wettsteuer, und dazu zählen wir auch einen Satz in Höhe von 5 %, grundsätzlich zu einem niedrigeren Regulierungsgrad (s.o.) führt. Insbesondere im Internet sind Sportwetter sehr preissensibel und werden zu ausländischen Wettangeboten abwandern, wenn diese keine Wettsteuer erheben oder attraktivere Quoten haben. Der Regulierungsgrad im Glücksspielwesen in einem Land ist immer in engem Zusammenhang mit der Höhe der Wettsteuer.

International hat sich inzwischen die Besteuerung des Bruttoertrags durchgesetzt. Dies ermöglicht es den Anbietern attraktive Produkte und Geschäftsmodelle zu entwickeln und sich nicht an einer einseitig auf den Wetteinsatz ausgerichteten Steuer zu orientieren. Für Online-Anbieter, die über eine Rohertragsmarge von 10% auf den Wetteinsatz verfügen, bedeutet eine Besteuerung in Höhe von 5% auf den Wetteinsatz etwa die Hälfte ihres bisherigen Rohertrags. Wenn es gelingt, die Wettsteuer an den Endkunden weiterzureichen, wird nicht mehr der Anbieter in so starkem Umfang belastet, sondern die Steuer direkt dem Kunden wie eine Umsatzsteuer berechnet. Gleichwohl hat auch dies eine erheblich dämpfende Wirkung auf den Markt.

Es ist zu befürchten, dass dadurch eine deutlich geringere Wettbewerbsfähigkeit der in Deutschland lizenzierten Anbieter gegenüber ausländischen Wettangeboten entsteht.

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

wir hoffen, Ihnen mit diesen Antworten gedient zu haben und freuen uns auf die Anhörung im Landtag in Düsseldorf.

Mit freundlichen Grüßen  
mybet Holding SE

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Dahms".

Mathias Dahms  
Vorstandssprecher